

# HAFENAREAL FAOUG

## REGLEMENT UND PLATZORDNUNG

### **Art. 1 ALLGEMEINES**

Das Grundstück, das als Hinterland des öffentlichen Hafens dient, (Parzellen 327 + 329) ist Privatbesitz.

Die Hafenverwaltung ist für deren Bewirtschaftung zuständig.

Das Reglement des Teilzonenplanes definiert das Grundstück als Zone „öffentlicher Nützlichkeit für Nautik und Tourismus“.

Der Zugang zu allen Teilen des Geländes ist durch den öffentlichen Weg der Gemeinde Faoug gewährleistet.

Die Rechte des Grundbesitzers sind vorbehalten.

#### Verantwortlichkeit und Haftung

Der Besitzer der Anlage ist nicht „Aufbewahrer“ im Sinne des OR Art. 472 + folgende für die Boote, Fahrzeuge und andere Gegenstände von Drittpersonen, die im Hafen, auf dem Gelände und in den Gebäuden deponiert sind.

Er haftet ausschliesslich für Ereignisse die im Art. 58 OR umschrieben sind. (Werkmängel, mangelhafter Unterhalt des Werkes).

Die Versicherung der deponierten Fahrzeuge und Gegenstände ist in jedem Fall Sache des Eigentümers derselben.

### **Art. 2 ORDNUNGSDIENST**

Der Hafenmeister ist zugleich Platzmeister. Er ist vereidigt und hat die Kompetenzen eines Gemeindepolizisten.

Er hat für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf der ganzen Anlage zu sorgen.

Die Benützer und Besucher sind gehalten seinen Anweisungen und Befehlen Folge zu leisten.

Wenn nichts anderes in diesem Reglement verordnet ist, gelten die Bestimmungen des Gemeinde-Polizei-Reglementes.

### **Art. 3 ZUFAHRTSSTRASSE ZUM SLIP**

Die Zufahrtsstrasse von Bahnübergang bis zum See im Slip ist eine öffentliche Strasse:

Sie untersteht dem eidg. Strassenverkehrsgesetz.

Aus Sicherheitsgründen ist die Geschwindigkeit auf der ganzen Strecke für sämtliche Fahrzeuge auf 5 km/Std beschränkt.

Das Stationieren auf der Strasse und den Strassenrändern ist auf der ganzen Länge verboten.

Ein Fahrverbot ist im unteren Teil markiert (Norden).

Die Zufahrt zum Slip mit Anhänger zum Ein- und Auswassern von Booten ist gestattet.

#### Ein- und Auswassern

Die automatische Barriere bei Fahrverbot funktioniert gemäss der am Kommandogerät angeschlagenen Instruktionen.

Aufgemastete Segelboote dürfen von Privaten unter keinen Umständen über diese Linie Richtung Bahnübergang gebracht werden (Todesgefahr SBB).

Der Manövrierplatz zum Wenden ist ausschliesslich östlich (Richtung Murten) der Strasse.

Die Boote sollen auf diesem Platz zum Einwassern und zum Abtransport vorbereitet werden, damit der Slip für andere Benützer immer frei bleibt. Das Ein- und Auswassern im Slip ist kostenlos für Hafenumieter.

Die Motoren der Zugfahrzeuge sind wann immer möglich abzustellen, auch kurzfristig zwischen den einzelnen Phasen der Manöver.

Anhänger: Die leeren Anhänger sind ausserhalb des Hafensareals abzustellen (z.B. Werttareal, Platz neben Schuppen am Waldrand).

Motorfahrzeuge: Die Zugfahrzeuge sind auf dem allgemeinen Parkplatz abzustellen. Kein Motorfahrzeugpark nördlich der Fahrverbotstafel und Absperrung.

Slip: Maximale Anlegezeit für Boote (auch Beiboote) im Slip: 10 Minuten, damit der Slip für andere Benützer frei bleibt. Bei längerem Aufenthalt Gästeplätze rechts vom Slip No 148 – 110 benutzen.

Pumpstation für Fäkalientanks: befindet sich beim Takelmast. Bedienung durch Hafenumiester nach Vereinbarung. Instruktionen und Tarif sind angeschlagen.

### **Art. 4 PARKPLATZ**

Der Parkplatz ist signalisiert.

Die Fahrgeschwindigkeit ist auf 5 km/Std beschränkt.

Motorfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder dürfen nur hier auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Platzbenützung ist kostenlos.

Die Parkfelder sind zu respektieren.

Der Platzmeister ist ermächtigt, das Parkieren nach den vorhandenen Möglichkeiten zu regeln.

Die Grünfläche-Süd sowie das Werftgelände wird bei grossem Andrang zum parken freigegeben.

Zufahrt und Ausfahrt ist signalisiert, der Einbahnverkehr ist strikte einzuhalten.

Das unnötige Laufenlassen des Motors ist zu unterlassen.

Es ist verboten auf dem Waschplatz zu parkieren.

Es ist verboten in der Einfahrt und der Ausfahrt anzuhalten und zu parkieren.

Es ist verboten vor den Garagen und dem Hafengebäude zu parkieren.

Das Abstellen von Bootshängern, Wohnwagen und anderen Anhängern ist nicht gestattet.

Der Parkplatz kann als Winterlagerplatz verwendet werden.

Wer einen Winterlagerplatz wünscht, meldet sich bei der Bootswerft Jack Beck AG. Anmeldung bis jeweils 15. September.

Hafenplatzmieter haben beim Vergeben der Winterlagerplätze den Vorrang.

Ohne das ausdrückliche Einverständnis der Hafenverwaltung dürfen vor dem 15. Oktober und nach dem 15. April keine Boote auf dem Parkplatz gelagert werden.

Der Winterlagerer ist berechtigt, Unterhaltsarbeiten an seinem Boot auszuführen; dabei ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Verschmutzungen werden auf Kosten des Verursachers behoben.

Es ist verboten, an Sonn- und Feiertage zu arbeiten (Gemeindereglement).

Nach 20.00 Uhr Montag-Samstag, ist jedes Arbeiten auf dem Platz verboten.

Es ist verboten Arbeiten jeglicher Art durch aussenstehende Berufsleute ausführen zu lassen.

#### **Art. 5 TROCKENLIEGEPLÄTZE FÜR LEICHTBOOTE WESTLICH UND OESTLICH DES GEMEINDEWEGES**

Die Plätze sind nummeriert und markiert.

Das Abstellen von Booten auf diesen Plätzen unterliegt einem Mietvertrag mit der Hafenverwaltung.

Boote und Rollis müssen mit dem Namen des Eigners gekennzeichnet sein.

Der vermietete Standplatz darf nur mit einem Boot, seinem Rolli oder Hänger belegt werden. Das Parkieren von Fahrzeugen jeglicher anderen Art ist verboten.

Nach erfolgter Einwasserung des Bootes müssen Rolli oder Hänger auf dem gemieteten Standplatz zurückgeführt und deponiert werden; auf keinen Fall darf das Fahrzeug auf dem Slip oder seiner Umgebung stehen bleiben.

Das Befahren dieses Sektors mit Motorfahrzeugen und Velos ist untersagt, ausgenommen für Bewegung von Booten über 250 kg.

Radkeile, Deichselstützen etc. können bei der Hafenvverwaltung bezogen werden. Improvisierte Steinverkeilungen, Autoreifen, Kisten etc. sind nicht gestattet.

Falle und andere Taklungsteile sind zu verspannen, dass auch bei viel Wind kein Lärm verursacht wird.

## **Art. 6 CLUBHOUSE UND SANITÄRBLOCK**

Es besteht aus:

Buvette und Terrasse,

Privaten Clubräumen im ersten Stock,

Duschen und Toiletten für Damen und Herren.

Das Clubhouse ist im Prinzip vom Mitte April bis Mitte Oktober geöffnet.

Eine öffentliche Telefonkabine.

## **Art. 7 ERHOLUNGSZONE, GRÜNZONE**

Die begrünte Uferzone West ist der Allgemeinheit zugänglich, als Picknick- und Ruheplatz.

Ein Grill ist auf der Terrasse vorgesehen (SNPF).

Ausserhalb des Grills darf kein Feuer angezündet werden.

Totales Fahrverbot und Parkverbot (auch für Fahrräder).

In dieser Zone, wie auf dem ganzen Areal und im Hafen, ist das Baden aus hygienischen- und Sicherheitsgründen verboten.

Camping in jeder Form ist untersagt.

Die Benützer sind gehalten, den Platz und die Einrichtungen sauber zu halten.

Hunde sind an der Leine zu führen und sind zur Erledigung ihrer Bedürfnisse ausserhalb des Areals zu führen.

Ballspiele jeder Art sind verboten.

Jeder Lärm ist zu vermeiden, tragbare Radios und andere Musikapparate und Instrumente sind verboten, so dass die Ruhe auf dem Gelände und in der Nachbarschaft gewährleistet ist.

Es ist verboten, Schilf, Sträucher, Bäume und andere Pflanzen auszureissen oder zu beschädigen.

Es ist verboten, Abfälle, Steine und anderes Material in den See zu werfen.

**Art. 8** Die Hafenvverwaltung und der Platzmeister sind berechtigt, Fehlbare, die die Bestimmungen dieses Reglementes missachten zu verzeigen und des Platzes zu verweisen.

Bei groben Verstössen oder wiederholter Verletzung der Platzordnung durch einen Mieter, sowie bei Nichtbezahlung der vereinbarten Mieten oder Gebühren kann die Hafenvverwaltung den Mietvertrag für Trocken- oder Wasserliegeplatz fristlos auflösen.

**Art. 9** Jeder Platzbenützer verpflichtet sich, seine Angehörigen oder allfällige mitgebrachte Bekannte vom Inhalt dieses Reglementes in Kenntnris zu setzen und ihnen durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten ein nachahmenswertes Vorbild zu sein.

**Art.10** Das Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Kraft

**HAFENVERWALTUNG**

**Port de Faoug**